

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht – WST1**

Kundmachung

**Abberaumung einer mündlichen Verhandlung
Edikt zu Kennzeichen WST1-UG-4**

Gemäß den §§ 44a ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 17 Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Jungbunzlauer Austria AG, die Netz Niederösterreich GmbH und die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, alle vertreten durch die Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH und durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Peter Krömer, haben mit Eingabe vom 11. März 2019 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständigen UVP-Behörde für das Vorhaben „Zitronensäureproduktion am Standort Bergern“ gestellt.

Gemäß § 16 UVP-G-2000 wurde mit Edikt vom 05. Februar 2020 über das Ansuchen der Jungbunzlauer Austria AG, der Netz Niederösterreich GmbH und der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf für **30. März 2020/ 31. März 2020** eine mündliche Verhandlung im Landgasthof Erber, Manker Straße 10, 3393 Zelking anberaumt.

Es wird mitgeteilt, dass diese Verhandlung aus gegebenem Anlass (Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2) abberaumt wird.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die mit Edikt vom 05. Februar 2020 zugestellten Schriftstücke weiterhin zur öffentlichen Einsicht bis 03. April 2020 in den Standortgemeinden Zelking-Matzleinsdorf, Leiben und Pöchlarn sowie bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, aufliegen und während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden kann. Ebenso kann dazu

weiterhin gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde bis längstens 20. März 2020 eingebracht werden

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a